

# Die Änderung einer Versicherungsnummer

**Monika Brich, Bayreuth**

Referentin im Referat Vertrag Türkei der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

**Bei den Rentenversicherungsträgern treten immer wieder Fälle auf, in denen die Richtigkeit einer bereits vergebenen Versicherungsnummer auf Antrag oder von Amts wegen zu prüfen ist. Nicht immer ist die dann vom zuständigen Rentenversicherungsträger getroffene Entscheidung für die Betroffenen auch nachvollziehbar. Die nachfolgende Abhandlung beschreibt die rechtlichen Vorgaben aus § 33a SGB I, gibt Hintergrundinformationen zum Motiv für die Einführung dieser Vorschrift und verdeutlicht anhand mehrerer Fallbeispiele die Anwendung in der täglichen Praxis.**

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Ausgangslage**
  - 1.1 Situation bei Einführung § 33a SGB I**
  - 1.2 Aktuelle Probleme**
- 2 Warum ist das „richtige“ Geburtsdatum wichtig?**
- 3 Warum wurde § 33a SGB I eingeführt?**
- 4 Was regelt § 33a SGB I?**
  - 4.1 Wortlaut**
  - 4.2 Absatz 1: Regel**
  - 4.3 Absatz 2: Ausnahme**
- 5 Fazit**
- 6 Ausblick**

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Situation bei Einführung § 33a SGB I**

Das korrekte und vollständige Geburtsdatum ist die Grundlage für die Vergabe der Versicherungsnummer. Nicht immer sind Geburtsdaten vorschriftsmäßig eingetragen oder sie werden später korrigiert. Für solche Fälle trifft § 33a SGB I klare Regelungen.

#### **Fallbeispiele:**

- Hakan B. kam 1968 nach Deutschland. In seinem Reisepass steht das Geburtsjahr „1341“. Laut Übersetzer ist Hakan B. im Jahr „1927“ geboren. 1970 holte er seine Frau Hüsnüye nach. Damit er die damals offiziell 15-Jährige hatte heiraten können, war ihr Geburtsdatum in der Türkei durch Gerichtsurteil von „1938“ in „1935“ geändert worden.
- Gökhan K. reiste mit dem Geburtsjahr „1941“ nach Deutschland ein. Erst 2007 ließ er sein Geburtsdatum in der Türkei auf den „1.7.1941“ ergänzen.

Zur Lösung dieser Fallbeispiele siehe später Ausführungen unter Ziffer 5.

Am 20. Dezember 1955 schloss die Bundesrepublik Deutschland unter Kanzler Adenauer mit der damaligen italienischen Regierung die „Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland“. Diesem ersten Anwerbeabkommen folgten in den nächsten Jahren Abkommen mit Spanien (1960), Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Südkorea (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und schließlich Jugoslawien (1968). Im Zuge dieser Abkommen kamen bis 1973 zirka 14 Millionen Menschen nach Deutschland, um hier zu arbeiten. Was ursprünglich als vorübergehende Maßnahme gedacht war, entpuppte sich für viele als Dauerlösung. Rund 3 Millionen dieser Arbeitnehmer blieben dauerhaft in Deutschland und holten im Laufe der Jahre ihre Familien nach. Aber auch diejenigen Arbeitnehmer, die wieder in ihre Heimatländer zurückkehrten, hatten sich hier in Deutschland inzwischen Rentenanwartschaften aufgebaut.

## 1.2 Aktuelle Problemfälle

In den letzten Jahren kamen viele Menschen aus den unterschiedlichsten Gründen nach Deutschland, um hier eine neue Existenz aufzubauen. Auch viele dieser Menschen werden hier arbeiten und Rentenanwartschaften erwerben.

- Die 1984 geborene Shirin C. flieht 2015 unter dem Namen Amira und dem Geburtsdatum „1988“ vor ihrer Familie aus dem Iran nach Deutschland.
- Der türkische Staatsangehörige Seyfettin B., geboren 1981, reist 2014 als irakischer Staatsangehöriger mit dem Geburtsjahr „1985“ nach Deutschland ein.
- Der syrische Staatsangehörige Salman kommt 2015 ohne Papiere nach Deutschland. Er gibt sein Geburtsjahr mit „1977“ an.

## 2 Warum ist das „richtige“ Geburtsdatum wichtig?

Bei Eintritt in die deutschen Sozialversicherungssysteme, sei es als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder als Arbeitnehmer und damit Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung, bekommt jeder eine Sozialversicherungsnummer, die unter anderem das angegebene Geburtsdatum enthält. Von der beantragenden Stelle, zum Beispiel der Arbeitsagentur oder der Krankenkasse, wird in der Regel das Geburtsdatum geprüft. Ist dies aber in den vorgelegten Ausweisen fehlerhaft vermerkt, kommt es zu einer „falschen“ Versicherungsnummer.

In der deutschen Rentenversicherung spielt das Alter eines Versicherten eine wichtige Rolle: So setzt der Beginn der Altersrente ein bestimmtes Alter voraus. Waisenrenten können nur bis zum 18. Lebensjahr, bei Ausbildung etc. bis zum 27. Lebensjahr bezogen werden. Eine große Witwenrente gibt es unter anderem dann, wenn mindestens das 45. Lebensjahr erreicht ist. Berufsschutz bei Erwerbsminderung hat nur der Versicherte, der vor dem 2. Januar 1961 geboren wurde. Auch Anrechnungszeiten und Zurechnungszeiten hängen vom individuellen Lebensalter des Versicherten ab.

## 3 Warum wurde § 33a SGB I eingeführt?

Einige Länder verfügten oder verfügen nicht über ein dem deutschen Standesamtswesen vergleichbares System der Dokumentation von Geburten. Kinder wurden, sofern dies überhaupt geschah, erst Jahre später beim Ortsvorsteher gemeldet. Sich dieser Problematik bewusst, erlauben einige Rechtsordnungen, wie neben der türkischen auch die griechische oder marokkanische Rechtsordnung, die nachträgliche Änderung des Geburtsdatums durch Gerichtsurteil aufgrund von Zeugenaussagen oder medizinischen Gutachten.

Daneben ist es in der Türkei seit 2006 möglich, das Geburtsdatum, das bis dahin nur aus dem Geburtsjahr bestand, nach dem Gesetz 5490/39 vom 7. August 2006 auf den 1. Juli des entsprechenden Jahres vervollständigen zu lassen.

Bereits seit den 1950ern und dann seit den späten 1980er und frühen 1990er Jahren kamen zudem verstärkt deutsche Staatsangehörige und ihre Angehörigen aus den ehemals deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Grenze nach Deutschland. Auch diese Menschen hatten teilweise keine den deutschen Personenstandsurkunden entsprechende Nachweise für ihren Geburtstag oder konnten sie nur schwer beschaffen.

Vor der Einführung des § 33a SGB I war die Frage, ob eine Versicherungsnummer geändert werden konnte, vielfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung. So unterlag die Frage nach dem Geburtsdatum nach Auffassung des Bundessozialgerichts der freien Beweiswürdigung. In den 1990ern ging das Bundessozialgericht davon aus, dass grundsätzlich das Geburtsdatum galt, das der Versicherte bei Eintritt in die Rentenversicherung angegeben hatte und das sich aus den damals vorgelegten Urkunden ergab. Solange kein Leistungsantrag vorlag, war die Entscheidung eines Versicherungsträgers über eine Änderung des Geburtsdatums nicht bindend für die spätere Antragsstellung. Diese Rechtsauffassung wurde erst mit Beschluss des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 19. November 1997 aufgegeben (B 5 SJ 8/97).

Nach Antragsstellung war das Geburtsdatum anhand von vorgelegten Urkunden gegebenenfalls zu ändern. Als Urkunden kamen zum Beispiel Schulzeugnisse, Heiratsbücher, Wehrdienstbescheinigungen und andere Urkunden in Betracht, aus denen sich Rückschlüsse auf das tatsächliche Lebensalter ziehen ließen.

Um dieses sehr verwaltungsintensive Verfahren zu vereinfachen, aber auch um eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Zukunft zu vermeiden, trat **zum 1. Januar 1998** der in das Sozialgesetzbuch I eingefügte § 33a in Kraft.

## 4 Was regelt § 33a SGB I?

### 4.1 Wortlaut

#### § 33a Altersabhängige Rechte und Pflichten

[1] Sind Rechte oder Pflichten davon abhängig, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, ist das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt.

[2] Von einem nach Absatz 1 maßgebenden Geburtsdatum darf nur abgewichen werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass

1. ein Schreibfehler vorliegt oder
2. sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten für Geburtsdaten, die Bestandteil der Versicherungsnummer oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend.

Die Europarechts- und Grundgesetzkonformität ist mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (vergleiche BSG B 13 R 23/07 vom 23. Januar 2007 und EuGH Dafeki EuGHE I 1997, 6761 vom 2. Dezember 1997; nach dem Urteil in den verbundenen Rechtssachen „Kocak“ (C-102/98) und „Örs“ (C-211/98) vom 14. März 2000 steht Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nummer 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf die türkischen Arbeitnehmer der Anwendung von § 33a SGB I nicht entgegen). Deshalb wird auf diese Frage hier nicht näher eingegangen.

## 4.2 Absatz 1: Regel

Auch § 33a Absatz 1 SGB I geht, der früheren Rechtsprechung folgend, davon aus, dass grundsätzlich das Geburtsdatum gilt, das der Versicherte bei Eintritt in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme angegeben hat oder das von seinen Angehörigen angegeben wurde.

Aufgegeben wurde mit der Einführung des § 33a SGB I auch die Anknüpfung an das „wahre“, also das historisch richtige Geburtsdatum. Die früher erforderlichen umfangreichen Ermittlungen entfallen damit.

Die Rentenversicherung kann sich somit erst einmal auf das Geburtsdatum verlassen, das sich aus der Versicherungsnummer ergibt. Ermittlungen über die Richtigkeit des Geburtsdatums von Amts wegen sind daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Auch aufgegeben wurde die Rechtsprechung, dass eine Entscheidung über die Versicherungsnummer nur bei Leistungsbezug möglich ist. Nunmehr kann jederzeit über eine mögliche Änderung der Versicherungsnummer entschieden werden.

Als Folgerung dieser gesetzlichen Regelung wird die Deutsche Rentenversicherung bei der Frage nach der richtigen Versicherungsnummer nur dann tätig, wenn der Versicherte einen entsprechenden Antrag stellt. Ergibt sich aus der Akte, dass der Versicherte möglicherweise ein anderes Geburtsdatum hat, zum Beispiel weil ein türkischer Versicherter einen Auszug aus dem türkischen Einwohnerbuch („Nüfus Kayit Örneği“) vorlegt, aus dem eine Änderung des Geburtsdatums hervorgeht, wird die Rentenversicherung von Amts wegen tätig, solange noch keine Altersrente gewährt wird. Ähnliches gilt auch, wenn von Seiten eines anderen Sozialleistungsträgers ein anderes Geburtsdatum behauptet wird.

## 4.3 Absatz 2: Ausnahme

Eine Änderung der Versicherungsnummer ist die Ausnahme, die nur unter den engen Regeln des Absatzes 2 möglich ist.

### 4.3.1 Satz 1: Schreibfehler

Relativ unproblematisch ist eine Änderung der Versicherungsnummer, wenn ein Schreibfehler vorliegt, § 33a Absatz 2 Satz 1 SGB I. Dieser entsteht häufig bei der Übertragung des Geburtsdatums, zum Beispiel durch die Krankenkasse. Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung dürften diese Übertragungsfehler aufgrund einer unleserlichen Handschrift abnehmen.

Es muss sich aber tatsächlich um einen Schreibfehler handeln. Ein Schreibfehler setzt nach allgemeinem Sprachgebrauch voraus, dass von einer mündlichen oder schriftlichen Vorgabe schriftlich unbewusst abgewichen wird, also sich das Gewollte von dem tatsächlich Geschriebenen unterscheidet. Eine bewusst falsche Angabe kann daher kein Schreibfehler sein (LSG Baden-Württemberg, L 11 R 2651/13 vom 24. Juni 2014).

Wenn der Versicherte eine Urkunde vorlegt, anhand derer eine Änderung des Geburtsdatums erkennbar ist, handelt es sich nicht um einen Schreibfehler. In diesem Fall kommt nur eine Änderung nach § 33a Absatz 2 Satz 2 SGB I in Betracht.

### 4.3.2 Satz 2: Vorliegen einer älteren Urkunde

Eine Versicherungsnummer darf nach § 33a Absatz 2 Satz 2 SGB I geändert werden, wenn der Versicherte eine Urkunde vorliegt, anhand derer sich ein abweichendes Geburtsdatum ergibt und deren Original **vor** Ausstellung der Versicherungsnummer ausgestellt wurde. Es findet also keine medizinische Beweiserhebung statt. Nur der Urkundsbeweis ist als Beweismittel zugelassen (BSG B 13 R 491/09 B vom 15. Dezember 2009).

Auch sind die Rentenversicherung oder die Sozialgerichte nicht an das im Einbürgerungs- oder Personalausweis beurkundete Geburtsdatum gebunden, sofern diese Urkunden später ausgestellt wurden (BSG B 13 RJ 271/01 B vom 14. Februar 2002).

#### **4.3.3 Ermessensentscheidung?**

Mit „darf“ räumt der Gesetzgeber der Verwaltung kein Ermessen ein. Es handelt sich hier vielmehr um eine Ermächtigung zur Änderung.

#### **4.3.4 Muss die Urkunde im Original vorgelegt werden?**

Auch muss die Urkunde, aus der sich das abweichende Geburtsdatum ergibt, der Verwaltung oder dem Gericht nicht im Original vorliegen. Es reicht auch eine Kopie. Es reicht sogar, dass sich aus der Urkunde ergibt, dass die Urkunde, auf die sich die vorgelegte Urkunde bezieht, bei dem Ersteller der vorgelegten Urkunde vorgelegen hat.

Ausschlaggebend ist, dass die Verwaltung oder das Gericht zur vollen Überzeugung gelangen können, dass eine solche Urkunde vorgelegen hat. Bei türkischen Versicherten ist dies zum Beispiel der Fall, wenn im Nüfus das das Geburtsdatum ändernde Urteil angeführt wird.

#### **4.3.5 Was ist eine Urkunde?**

Eine Urkunde ist eine durch Niederschrift verkörperte Gedankenerklärung, die geeignet ist, im Rechtsverkehr Beweis zu bringen. Der Urkundsbegriff des § 33a SGB I engt die vorzulegende Urkunde nicht auf bestimmte Arten von Urkunden, zum Beispiel Personenstandsurkunden, ein. Neben Geburtsurkunden können und werden auch Pässe, Auszüge aus Personenstandsregistern, Urteile, Heiratsurkunden und (Schul-)Zeugnisse vorgelegt. Von der Verwaltung und von den Gerichten ist bei den vorgelegten Urkunden der Beweiswert einer solchen zu beurteilen.

Urteile, anhand derer ausländische Personenstandsregister berichtet werden, bezeugen vorrangig nur diesen Umstand. Der Wahrheitsgehalt des zugrunde liegenden Sachverhalts ist eine andere Frage. So kann zum Beispiel in der Türkei ein Geburtsdatum durch Urteil, das auf der Aussage zweier Zeugen beruht, berichtet werden. Ob das türkische Gericht dabei immer die Glaubwürdigkeit der Zeugen prüft, die zum Teil Ereignisse bezeugen, die mehrere Jahrzehnte zurückliegen, ist fraglich. In Ländern, die die Änderung des Geburtsdatums zulassen, ist aber auch die ursprüngliche Eintragung nicht wirklich zuverlässig. So war es auch nach Einführung des Schweizer Zivilgesetzbuchs im Jahre 1928 lange Zeit nicht üblich, die Heirat und die Geburt seiner Kinder zeitnah eintragen zu lassen. Lange Wege und die in der Türkei nicht bestehende Notwendigkeit einer genauen Eintragung des Geburtsdatums, sowie die Gefahr von Geldstrafen bei verspäteter Meldung waren einige der Gründe, weshalb ein falsches Geburtsdatum angegeben wurde.

Manchmal ergibt sich aus der vorgelegten Urkunde auch nicht augenscheinlich das Geburtsdatum. So trifft gelegentlich ein Schulzeugnis nur die Aussage, dass der Versicherte im Jahre X die 4. Klasse mehr oder weniger erfolgreich abgeschlossen hat. Aus dieser Angabe lässt sich nicht automatisch ableiten, dass der Versicherte damit zwingend 9 bis 10 Jahre vor der Ausstellung dieser Urkunde geboren ist. Wann in einzelnen Ländern die Schulpflicht beginnt, ist unterschiedlich. Auch ist es möglich, dass der Versicherte gar nicht in der Lage war, zu diesem Zeitpunkt bereits eine Schule zu besuchen. Ein nicht flächendeckendes Schulsystem, kriegerische Ereignisse oder auch nur die mangelnde Kontrolle in den Herkunftsländern machen dies möglich. Ohne nähere Kenntnisse der Umstände ist es also schwierig, den Beweiswert einer solchen Urkunde festzustellen. In der Regel ist eine solche Urkunde nur ein Anhaltspunkt. Die „Richtigkeit“ der Urkunde ergibt sich im Zusammenspiel mehrerer vorgelegter Urkunden. Allerdings muss sich aus mindestens einer dieser Urkunden zwingend das behauptete Geburtsdatum entnehmen lassen; das Geburtsdatum darf sich nicht nur aus Rückschlüssen ergeben (BSG B 13 RJ 271/01 B vom 14. Februar 2002).

Mit diesen Ausführungen soll aber nicht gesagt sein, dass ausländischen Urkunden per se nur ein eingeschränkter Beweiswert zukommt. Im Rahmen der Beweiswürdigung sind die Grundsätze zu berücksichtigen, die sich aus der Entscheidung des EuGH in der Sache Dafeki vom 2. Dezember 1997 (EuGHE I 1997, 6761) ergeben. Nach dieser Entscheidung verpflichtet das europarechtliche Diskriminierungsverbot, Urkunden von zuständigen Behörden anderer

Mitgliedsstaaten zu beachten, sofern deren Richtigkeit nicht durch konkrete, auf den Einzelfall bezogene Anhaltspunkte ernstlich in Frage gestellt ist. Wie der EuGH inzwischen mehrfach entschieden hat, gilt dies auch für türkische Staatsangehörige. In wieweit diese Entscheidung auch auf andere Nicht-EU-Staaten übertragen werden kann, bleibt abzuwarten und wird wohl noch einiger höchstrichterlicher Entscheidungen bedürfen.

Derzeit bedürfen ausländische Urkunden zur Anerkennung in Deutschland grundsätzlich der „Legalisation“, siehe hierzu § 21 SGB X. Dies erfolgt entweder durch die „Haager Apostille“ oder durch die deutschen Auslandsvertretungen in den jeweiligen Ländern nach § 13 Konsulargesetz. Unter [http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr\\_\\_Allgemein/\\_\\_Urkundenverkehr.html](http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html) veröffentlicht das Auswärtige Amt eine Liste von Ländern, in denen die Auslandsvertretungen diese Amtshilfe nicht (mehr) leisten können.

## 5. Fazit

Wie lassen sich also die am Anfang dieser Abhandlung erwähnten Beispielfälle lösen?

Hakan B. kam 1968 nach Deutschland. In seinem Reisepass steht das Geburtsjahr „1341“. Laut Übersetzer ist Hakan B. im Jahr „1927“ geboren.

Das Jahr „1341“ entspricht in unserer Zeitrechnung dem Jahr „1925“. Der hier unterlaufene Übersetzungsfehler kann als Übertragungsfehler nach Satz 1 ausgebessert werden.

1970 holte er seine Frau Hüsnüye nach. Damit er die damals offiziell 15-Jährige hatte heiraten können, war ihr Geburtsdatum in der Türkei durch Gerichtsurteil von „1938“ in „1935“ geändert worden.

Hakan und Hüsnüye heirateten 1953. In diesem Jahr wurde ihr Geburtsdatum geändert. Diese Änderung liegt vor der Vergabe einer Versicherungsnummer für Hüsnüye. Es verbleibt daher bei der Versicherungsnummer mit dem Geburtsjahr „1935“.

Gökhan K. reiste mit dem Geburtsjahr „1941“ nach Deutschland ein. Erst 2007 ließ er sein Geburtsdatum in der Türkei auf den „1. Juli 1941“ ergänzen.

Mit Gesetz Nummer 5490/39 vom 7. August 2006 können Türken, bei denen als Geburtsdatum nur eine Jahreszahl eingetragen wurde, ihr Geburtsdatum vervollständigen lassen. Das unvollständige Geburtsdatum wird um den 1. Juli des eingetragenen Jahres vervollständigt. Diese Änderung ist eine reine Registerbereinigung für das türkische Personenstandsregister und daher für die Rentenversicherung unerheblich.

Was ist mit den aktuellen Problemfällen?

Die 1984 geborene Shirin C. flieht 2015 mit einem gefälschten Pass unter dem Namen Amira und dem Geburtsdatum „1988“ vor ihrer Familie aus dem Iran nach Deutschland.

Eine Änderung der Versicherungsnummer, die auf falschen Angaben beruht, ist, wie bereits ausgeführt, nur dann möglich, wenn eine Urkunde, die vor Eintritt in die deutsche Sozialversicherung liegt, vorgelegt werden kann. Eine Änderung aufgrund nachträglich ausgestellter Urkunden, auch wenn diese das „wahre“ Geburtsdatum belegen, ist nicht möglich. Auch nicht als Beweis für das Alter zugelassen sind medizinische Gutachten, da § 33a SGB I sie nicht als Beweismittel zulässt. Shirin C. wird also, solange sie nicht in der Lage ist, eine Urkunde aus der Zeit vor 2015 aus ihrem Heimatland zu beschaffen, ihre Versicherungsnummer nicht ändern lassen können.

Der türkische Staatsangehörige Seyfettin B., geboren 1981, reist 2014 als irakischer Staatsangehöriger mit dem Geburtsjahr „1985“ nach Deutschland ein.

Seyfettin B. legte einen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister aus dem Jahr nach seiner Einreise nach Deutschland vor. Dieser stammte damit aus einer Zeit nach Eintritt in die deutsche Sozialversicherung, aber der Versicherte konnte darüber hinaus ein Schulzeugnis aus dem Jahr 1990 vorlegen, aus dem das Geburtsjahr 1981 hervorging. Konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Urkunde zeigten sich nicht. Die Versicherungsnummer konnte also auf das Jahr „1981“ berichtigt werden.

Der syrische Staatsangehörige Salman kommt ohne Papiere nach Deutschland. Er gibt sein Geburtsjahr mit „1977“ an.

Grundsätzlich ist bei der Vergabe der Versicherungsnummer ein Nachweis über das Geburtsdatum zu erbringen. Allerdings gibt es immer wieder Fälle, in denen dieser Nachweis, zum Beispiel der Aufenthaltstitel, auch nur das Geburtsdatum ausweist, das der Versicherte benannt hat. So unbefriedigend das im Einzelfall sein mag, derzeit ist auch hier eine Änderung nur bei Vorlage einer älteren Urkunde möglich.

## 6 Ausblick

Wie gesehen, war der § 33a SGB I eingeführt worden, um erhebliche Probleme und Aufwand bei der Änderung der Versicherungsnummer zu vereinfachen. Allerdings wird sich in der Zukunft die Zahl der Fälle vervielfachen, bei denen eine strikte Anwendung der Beweisregeln des § 33a SGB I zu unbefriedigenden Regelungen für den Versicherten und die Allgemeinheit führt. Insbesondere in Fällen, in denen die Versicherungsnummer allein auf dem vom Versicherten angegebenen Geburtsdatum beruht, wäre eine andere Regelung wünschenswert.

Die Diskussion über die Altersbestimmung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist unter Medizinern und Politikern in vollem Gang. Sollte hier eine bundeseinheitliche Regelung gefunden werden, wäre zu überlegen, diese auch in Fällen volljähriger Versicherter anzuwenden, sofern die Beschaffung von Geburtsnachweisen aus dem Heimatland unmöglich ist.

Bei diesem Thema besteht noch viel Diskussionsbedarf. Es steht zu befürchten, dass eine Regelung dieser Fallgestaltungen auf sich warten lässt. Die seit 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge werden in großer Zahl jedoch erst in einigen Jahren oder Jahrzehnten das Rentenalter erreichen.

